

Az.: 10 K 46/23



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 08.05.2025	10:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Lobeda
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
180,34/1000	an der Wohnung im Erdgeschoss links mit den Räumen 1.01, 1.02, 1.03, 1.04, 1.05 und 1.06	2000, BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Lobeda	6, 175/6	Gebäude- und Freifläche Saalweg 10e	Saalweg 10e, 07747 Jena	106
Lobeda	6, 175/8	Gebäude- und Freifläche Saalweg 10e	Saalweg 10e, 07747 Jena	632

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2000 bis 2004). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 10.03.2011 und 22.06.2011 (UR-Nr. 276/2011, Notar Herbert Freiherr von Schlotheim-Reinbrecht in Jena); hier übertragen aus Blatt 1987; eingetragen am 18.11.2011.

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung (Flur, Wohnraum mit Küche, Bad mit Dusche u. WC, Abstellraum und Schlafzimmer; ca. 62,94 m² Whfl.) in einem Mehrfamilienhaus mit 4 WE; Haus nicht unterkellert, voll ausgebaut DG; Bj. ca. 2010; Stellplätze vorhanden (im Gemeinschaftseigentum, keine Zuordnung);

Verkehrswert: 157.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 22.12.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.